

Notare
Martin Wachter
Benedikt Goslich, LL.M. (Harvard)



Am Stadtbach 30
89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 36 87-0
Telefax (0 82 21) 36 87-36
E-Mail info@notare-guenzburg.de

Merkblatt zu besonderen Verfahrensweisen zur Eindämmung von Gefahren des Corona-Virus (COVID-19) (Stand: 23.03.2020)

insbesondere auch zur Vorlage bei polizeilichen Überwachungen gemäß Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Stellung des Notars im Zusammenhang mit den besonderen Anordnungen zur Ausbreitung des Corona-Virus sowie unseren Umgang mit der Corona-Virus-Pandemie informieren.

1. Mit Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, wurde für den gesamten Freistaat eine allgemeine Ausgangssperre erlassen. Gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung ist das „Verlassen der eigenen Wohnung [...] nur **bei Vorliegen triftiger Gründe** erlaubt.“

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat jedoch in einem Schreiben vom 19. März 2020 richtigerweise und deutlich formuliert, dass „**der Rechtsstaat [...] weiter funktionieren**“ muss und wird. Notare als Organe der vorsorgenden Rechtspflege dürfen und müssen ihre Dienstleistungen daher grundsätzlich aufrechterhalten. Auch die Bundesnotarkammer bezeichnet eine Vielzahl notarieller Amtshandlungen als **systemkritisch**. Die Landesnotarkammer Bayern hat sich diesem Standpunkt in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz angeschlossen und mitgeteilt, dass der **Gang zum Notar ein „triftiger Grund“ i.S.v. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung** ist. Dies gilt unabhängig davon, dass der Notar in Ziffer 5 der Allgemeinverfügung nicht genannt ist, da die Aufzählung in Ziffer 5 lediglich beispielhaften, aber keinen abschließenden Charakter hat („insbesondere“). Die Zulässigkeit von Beurkundungstätigkeiten, auch soweit diese persönliche Anwesenheit erfordern, ergibt sich ferner aus § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG („Dem Seelsorger oder *Urkundspersonen* muss, anderen Personen kann der be-

handelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßnahmen gestatten.“)

Nach den vorstehend beschriebenen Stellungnahmen und Vorschriften sowie nach unserem Dafürhalten ist daher die persönliche Wahrnehmung von Terminen in den Amtsräumen des Notars auch während der Geltung der Allgemeinverfügung für Sie weiterhin **zulässig**.

2. Gemäß Ziffer. 6 der Allgemeinverfügung ist der triftige Grund zum Verlassen der Wohnung der Polizei gegenüber glaubhaft zu machen. Gerne bestätigen wir Ihnen auf Anforderung, dass Sie zum betreffenden Zeitpunkt einen Termin in unseren Amtsräumen wahrnehmen. Sofern Sie eine entsprechende Bestätigung wünschen, gehen wir davon aus, dass Sie uns dadurch von der notariellen Verschwiegenheitspflicht insoweit befreien, als wir den betreffenden Termin Ihnen gegenüber auch zur Vorlage bei der Polizei bescheinigen dürfen.
3. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Da der Notar nicht ausdrücklich in Ziffer 5 der Allgemeinverfügung genannt ist, kann es sein, dass der erforderliche triftige Grund von der Polizei nicht anerkannt wird. Wir raten Ihnen daher, dieses Merkblatt mit sich zu führen. Auch bei Vorlage dieses Merkblattes können wir jedoch leider keine Gewähr dafür übernehmen, dass der triftige Grund anerkannt werden muss. In diesem Fall bitten wir Sie in jedem Fall, den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten und einen neuen Termin mit unserem Büro nach Ablauf der Allgemeinverfügung zu vereinbaren. Bitte haben Sie Verständnis für die Situation der Polizei, die nun auch mit allerlei neuen und klärungsbedürftigen Fragen konfrontiert sein wird. In jedem Fall kann es sich anbieten, offene Fragen vor Verlassen Ihrer Wohnung mit der zuständigen Polizeidienststelle zu klären.
4. Ferner weisen wir auf folgendes hin: Nicht jedes notarielle Amtsgeschäft ist gleichermaßen eilbedürftig. Zu den eilbedürftigen notariellen Vorgängen zählen vornehmlich insbesondere:
 - a) notarielle Testamente und General- und Vorsorgevollmachten, insb. solche von älteren oder erkrankten Personen;
 - b) eilige Finanzierungsgeschäfte, insbesondere Finanzierungsgrundschulden;
 - c) eilige Grundstücksgeschäfte, insbesondere etwa wenn der Einzug bereits unabweichlich geplant ist;
 - d) eilige gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere wenn solche zur Erhaltung von Liquidität oder zur Vermeidung von Insolvenzrisiken erforderlich werden.

Wir bitten Sie, nach eigenem Ermessen, jedoch mit größtmöglichem Verantwortungsbewusstsein zu entscheiden, ob der Sie betreffende Vorgang eine entsprechende Eilbedürftigkeit aufweist. Sollte dies der Fall sein, stehen wir wie gewohnt und hilfsbereit auch und gerade in diesen Krisenzeiten für Sie zur Verfügung. Sie können Ihren Termin dann unverändert wahrnehmen.

Bei nicht-eilbedürftigen Vorgängen raten wir zur Eindämmung der Ansteckungsgefahren zu einer Terminierung nach Ablauf der Allgemeinverfügung. Sofern Sie bereits einen Termin vereinbart haben, können Sie diesen selbstverständlich auf einen von Ihnen gewünschten Termin verschieben. Unsere Mitarbeiter sind zu den Ihnen bekannten Telefonzeiten für Sie zur Verfügung.

5. Generell und weiterhin gilt: Zum Schutz der Mitarbeiter und anderer Kunden ist es derzeit untersagt, Termine in den Amtsräumen wahrzunehmen, wenn Sie
 - a) Fieber haben,
 - b) unter trockenem Husten oder Atemnot leiden
 - c) oder in den letzten zwei Wochen in einem Risikogebiet waren (z.B. Italien, Tirol, Schweiz, Frankreich, Madrid).

6. Sofern Sie aus einem der in Ziffer 5 genannten Umstände das Büro derzeit nicht betreten dürfen oder sofern Sie Sorge um Ihre eigene Gesundheit haben, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) Selbstverständlich ist es jederzeit möglich und ratsam, Ihren Termin auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
 - b) In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, sich bei der Beurkundungsverhandlung vertreten zu lassen oder aber die betreffende Urkunde im Nachhinein zu genehmigen. Regelmäßig sind zwar auch die Vollmachtserteilung oder die Nachgenehmigung beglaubigungsbedürftig, so dass Sie die Unterschrift vor einem Notar leisten oder anerkennen müssen. Dieser Vorgang ist jedoch deutlich kürzer als die vollständige Beurkundung, so dass unnötiger Kontakt und Ansteckungsgefahren vermieden werden. Zur Beglaubigung müsste auch das Büro nicht betreten werden; diese könnte etwa auch auf dem Parkplatz vor den Amtsräumen durchgeführt werden. Um die Realisierbarkeit dieser Verfahrensvariante zu klären, setzen Sie sich bitte mit unserem Büro in Verbindung.

7. Zur Vermeidung unnötig großer Menschenansammlungen in unseren Büroräumen erfolgt der Einlass derzeit nur individuell. Bitte nutzen Sie dazu die Klingel unserer Amtsräume. Ein Mitarbeiter wird Sie bei entsprechender Terminierung einlassen

und Sie einem nur von Ihnen genutzten Wartezimmer zuweisen. Ein **Einlass ohne Termin erfolgt derzeit nicht.**

8. Ein Einlass erfolgt darüber hinaus nur für am Beurkundungsverfahren beteiligte Personen. Begleitpersonen, welche ansonsten üblicherweise an den Beurkundungen teilnehmen können (Eltern, Kinder, sonstige Bekannte), dürfen derzeit das Büro nicht betreten.
9. Nach Betreten der Amtsräume bitten wir Sie, sich unbedingt an die allgemein angeordneten Hygienevorschriften zu halten, d.h.
 - Verzicht auf jeden Körperkontakt (insbesondere auch den Begrüßungshandschlag)
 - Reinigung der Handflächen in unseren Waschräumen
 - Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,50 Meter** zu allen Personen, die nicht Ihrem eigenen Hausstand angehören.
10. Unsere getrennten Wartebereiche sowie unsere Beurkundungsräume erlauben es uns, eine gewisse Anzahl an Personen gleichzeitig in die Amtsräume einzulassen, ohne den Mindestabstand von 1,50 Meter zu unterschreiten. Insbesondere bei größeren Terminen (größere Erbgemeinschaften oder sonstige Personenmehrheiten) stoßen wir jedoch hier an unsere Grenzen. In diesem Fall kann es eine Lösung sein, wenn die betreffende Personenmehrheit einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestimmt, der den Termin allein in unseren Räumen wahrnimmt. Bitte setzen Sie sich zur Klärung im Einzelfall mit unseren Mitarbeitern in Verbindung.
11. Wir bitten Sie ferner um Verständnis, dass wir unser ansonsten übliches Getränkeangebot derzeit vorübergehend einstellen.
12. Sofern Sie Besprechungsbedarf zu anstehenden oder vergangenen Beurkundungen haben, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme oder Formulierung Ihrer Anfrage per Email. Besprechungen werden derzeit nur in unvermeidlichen Fällen unmittelbar in den Amtsräumen abgehalten.
13. Sehen Sie derzeit bitte davon ab, Dokumente persönlich in den Amtsräumen abzugeben. Dokumente können Sie uns im Übrigen aber auf allen Kommunikationswegen (Post, Einwurf in unseren Briefkasten, Email etc.) zukommen lassen.
14. Wir bemühen uns, wie stets, um eine reibungslose und zeitnahe Bearbeitung aller Vorgänge. Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, falls es in der derzeitigen Situation

zu Verzögerungen bei Rückrufen, der Beantwortung von E-Mails und der Bearbeitung Ihrer Entwürfe kommen kann.

Sofern Sie auch im Übrigen Fragen zu unserem Umgang mit dem Corona-Virus haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute und viel Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten.

Ihre Notare

Martin Wachter und Benedikt Goslich